

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Vom 22. Mai 1996

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Hochschulgesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG)“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Staatliche Hochschulen nach Absatz 1 Satz 1 sind die Universität Potsdam, die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die Brandenburgische Technische Universität Cottbus, die Hochschule für Film- und Fernsehen "Konrad Wolf" Babelsberg, die Fachhochschule Brandenburg, die Fachhochschule Eberswalde, die Fachhochschule Lausitz mit den Standorten Cottbus und Senftenberg, die Fachhochschule Potsdam und die Technische Fachhochschule Wildau.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Angaben "Satz 1" und "Absatz 2" gestrichen.
d) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "Absatz 1" ersetzt.
e) In Absatz 2 wird die Nummer 4 aufgehoben.

4. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "Hochschulen nach § 2 Abs. 1" durch das Wort "Universitäten" ersetzt.

5. In § 46 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Hochschulen nach § 2 Abs. 1" durch das Wort "Universitäten" ersetzt.

6. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur kann in besonders begründeten Ausnahmefällen

einen Berufungsvorschlag mit weniger als drei Namen zulassen."

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 4 bis 7.

7. In § 65 Abs. 1 werden die Wörter "Hochschulen nach § 2 Abs. 1" durch das Wort "Universitäten" ersetzt.

8. § 76 wird wie folgt geändert:

An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Zum hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal gehören auch Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule tätig sind und Aufgaben in Forschung und Lehre an der Hochschule wahrnehmen."

9. In § 82 Abs. 3 werden die Wörter "nach § 2 Abs. 1" gestrichen.

10. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Wird der Rektor aus einem Angestelltenverhältnis bestellt, übt er sein Amt im Angestelltenverhältnis aus. Wird er aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestellt, so wird er in das Beamtenverhältnis auf Zeit unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit berufen. Ist er vor Inkrafttreten dieses Absatzes zum Rektor bestellt worden, ohne in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden zu sein und wird er nach Satz 2 in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, so ist seine bis zum Inkrafttreten dieses Absatzes verstrichene Amtszeit auf die Amtszeit als Beamter auf Zeit anzurechnen. Während der Amtszeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor; soweit die Aufgaben des Rektorenamtes nicht berührt werden, ist eine Tätigkeit in Forschung und Lehre zulässig. Mit dem Ablauf seiner Amtszeit oder mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses als Professor ist der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen."

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Absatz 3a ist auf den Präsidenten entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Präsident nicht aus einem Dienstverhältnis als Professor bestellt wird. Eine Ernennung zum Beamten auf Zeit ist ferner zulässig, wenn der Präsident aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit außerhalb des Landes Brandenburg bestellt wird; er tritt mit dem Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn er für die folgende Amtszeit nicht wieder bestellt wird."

11. § 86 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur be-

stellt. Wird der Kanzler aus einem Angestelltenverhältnis bestellt, übt er sein Amt im Angestelltenverhältnis aus. Wird er aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestellt, so wird er in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre, erneute Bestellungen sind möglich. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine im Einvernehmen mit dem für das Laufbahnrecht zuständigen Ministerium festgestellte gleichwertige Qualifikation haben und eine mehrjährige leitende Tätigkeit in der Verwaltung, der Rechtspflege oder der Wirtschaft ausgeübt haben. Nach Ablauf seiner Amtszeit ist der Kanzler aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Falls er vorher im öffentlichen Dienst tätig war, ist er auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, wie er sie im Zeitpunkt der Bestellung zum Kanzler hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. Für Personen, die vorher nicht im öffentlichen Dienst tätig waren, kann eine solche Übernahme in den Landesdienst vereinbart werden."

12. § 87 wird wie folgt gefaßt:

"§ 87 Gleichstellungsbeauftragte

(1) An jeder Hochschule werden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 5 eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin bestellt. Diese werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Leitung der Hochschule bestellt. Näheres zur Wahl wird in der Grundordnung bestimmt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Gleichstellungsbeauftragten unwiderruflich für die Dauer der Amtszeit übertragen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützen die Hochschulleitung und die übrigen Organisations- und Einrichtungen der Hochschule in allen Frauen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderlinien und Frauenförderplänen. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 5 soll in jeder organisatorischen Grundeinheit für Forschung und Lehre (§ 89) und in den zentralen Einrichtungen eine Gleichstellungsbeauftragte, die die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule berät, von den weiblichen Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. In kleinen organisatorischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre sind die Aufgaben nach § 4 Abs. 5 von der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule selbst wahrzunehmen. Näheres zur Wahl nach Satz 1 wird in der Grundordnung bestimmt.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über alle Angelegenheiten, die die Frauen an der Hochschule betreffen, rechtzeitig zu informieren. In diesen Angelegenheiten macht sie Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule. Sie

hat Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Gremien und das Teilnahmerecht bei Bewerbungsverfahren. Sie erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Dies gilt auch für Personalakten. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 5 und im Rahmen des Teilnahmerechts bei Bewerbungsverfahren erforderlich ist, sind die zuständigen Stellen verpflichtet und berechtigt, der Gleichstellungsbeauftragten dabei auch personenbezogene Daten zu übermitteln. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, als datenverarbeitende Stelle nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten in diesem Zusammenhang zu erheben, zu speichern und zu nutzen, soweit und solange dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(5) Ist die Entscheidung eines Hochschulorgans im Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten gegen deren Stellungnahme getroffen worden, so kann diese innerhalb von einer Woche nach Kenntnis widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder der Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin nehmen ihre Aufgaben als dienstliche Tätigkeit wahr. Die Regelungen über die Schweigepflicht gemäß Landesbeamtengesetz und den tarifrechtlichen Bestimmungen gelten auch für die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte. Im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung sind sie von Weisungen frei. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Antrag im Einzelfall bis zur Hälfte von ihren Dienstaufgaben freizustellen. Die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin wird durch organisatorische Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Planstellen und Stellen innerhalb der Hochschule geregelt."

13. In § 89 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Hochschulen nach § 2 Abs. 1" durch das Wort "Universitäten" ersetzt.

14. In § 106a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe § 2 Abs. 3" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Mai 1996

Der Präsident des Landtages Brandenburg
Dr. Herbert Knoblich